

Wichtige Änderungen im Vereinsrecht ab dem 01.01.2007

Gesetz zur Förderung des bürgerlichen Engagements:

Folgende Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft:

- 1. Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von € 1.848 auf € 2.100. Die Voraussetzungen für die Gewährung bleiben unverändert. Die Sachlage für die rückwirkende Gestaltung und Anpassung der Vergütung ist noch nicht geklärt. Hier werden wir Sie auf Anfrage informieren.
- 2. Einführung einer, *Ehrenamtpauschale*" für alle Vereinshelfer in Höhe von 500.- €.

Hierbei handelt es sich um einen **Steuerfreibetrag.** Einnahmen, die unter diesem Betrag liegen, sind nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Pauschale kann jedem Mitglied bezahlt werden, das auch Leistungen an seinen Verein erbringt (Gerätewart, Kassier, Reinigungskräfte, Vorstand). Zu beachten ist, dass diese Pauschale dem Verein wirklich Geld kostet, d. h. die Zahlung muss geleistet werden.

Eine Lösung dieses Problems stellt jedoch die Rückspende an den Verein dar, für die der Spender dann eine Spendenquittung erhält und diese steuerlich berücksichtigen kann. Der Verein muss die Zahlungen auch dokumentieren. Wir empfehlen Ihnen, eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit zu treffen. Einen Mustervertrag können sie von uns erhalten. Eine Kombination der Ehrenamtpauschale mit dem Übungsleiterfreibetrag für die gleiche Tätigkeit ist nicht möglich. Fraglich ist jedoch noch, ob beide Vergütungen für zwei verschiedene Tätigkeiten gezahlt werden können.

3. Der **Spendenabzug** wird einheitlich auf 20% der Jahreseinkünfte bzw. bei Unternehmern auf vier Promille der Summe der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter erhöht.



- Die bisher geltende *Großspendenregelung* entfällt. Alle
 Spenden, die die 20% Grenze überschreiten sind in den Folgejahren abziehbar.
- 5. Der Betrag für den *vereinfachten Zuwendungsnachweis* bei Geldspenden wird von € 100 auf € 200 erhöht. Somit ist ein Zahlungsbeleg der Bank mit entsprechenden Angaben zu Spender,

Empfänger und Verwendungszweck ausreichend, um diese in der Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

6. Verbesserung der steuerlichen Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen bei Kulturvereinen besonders Kulturfördervereinen. Bei Fördervereinen für Kulturvereine sind die

Mitgliedsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen als Spende abzugsfähig.

7. Die Umsatzsteuerfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen werden von € 30.678 auf €35.000 angehoben.

Abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke. 8.

> Die bisher beispielhafte Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke wird durch einen abgeschlossenen Katalog ersetzt. Die Änderung hat zum Ziel, dass das Recht im ganzen Bundesgebiet einheitlich angewandt und der Ermessensspielraum der Finanzämter eingeschränkt wird.

- 9. Die Regelung des Vermögensanfalls bei der Auflösung der gemeinnützigen Körperschaft oder bei Entzug der Gemeinnützigkeit wird enger gefasst. In der Satzung muss ein Verein entweder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft konkret benennen, die das Vermögen erhalten soll, oder einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck angeben, für den das Vermögen verwendet wird.
- 10. Die Spendenhaftung des Vereins für vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Zuwendungsbestätigungen wird von 40% auf 30% gesenkt.

Stand: November 2007